

Brückler Manuela

Von: pf_901_eu1 SIR EU-Sekretariat-1
Gesendet: Freitag, 22. August 2008 09:15
An: Brückler Manuela; Empl Ursula
Betreff: WG: Zwischenschaltungsvereinbarung

Anlagen: III2b_Zwischenschaltungsvereinbarung_BayAut_dien.doc



III2b_Zwischenscha
ltungsverein...

Von: Rimkus Manuel[SMTP:MANUEL.RIMKUS@STMWIVT.BAYERN.DE]
Gesendet: Freitag, 22. August 2008 08:38:39
An: robert.schroetter@ooe.gv.at; Klaus Diendorfer;
pf_901_eu1 SIR EU-Sekretariat-1
Cc: Hübschle Wolfgang; Messerer Frank; claudia.klein@reg-schw.bayern.de;
andre.moeller@reg-schw.bayern.de
Betreff: WG: Zwischenschaltungsvereinbarung
Diese Nachricht wurde automatisch von einer Regel weitergeleitet.

Hallo Klaus,

ich hoffe dir geht es gut. Bezüglich der Zwischenschaltungsvereinbarung (ZSV) haben sich zur letzten Version aus Österreich überraschend viele Überarbeitungsanmerkungen ergeben. Gerne sende ich dir im Nachfolgenden die abgestimmten Ergänzungen bzw. Korrekturen:

1. Seite 1: Änderungen übernehmen; Verweis auf Datum der Verwaltungsvereinbarung, 26.05.08; Definitionen im Klammerzusatz sind entbehrlich, da bereits in Überschrift erfolgt.
2. Seite 2, Punkt 2, Absatz 2: Satz unklar; die gegenständliche ZSV wird zwischen der VB und dem BStMWIVT als zwischengeschaltete Stelle geschlossen. Die Übertragung der operativen Aufgaben auf die nachgeordneten Stellen (Regierungen) erfolgt in einem gesonderten Rechtsakt (wie unter Punkt 3 festgelegt) und ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung (was man aufgrund der gewählten Formulierung jedoch annehmen könnte). Ausführungen dazu sind deshalb entbehrlich, v.a. weil später in Punkt 4, Absatz 1 das Thema korrekt als Kann-Regelung, die durch noch abzuschließende ZSVen mit den Regierungen umzusetzen wird, behandelt ist.
3. Seite 2, Punkt 3, Satz 1: Der explizite Verweis auf Art. 60 ist aus Sicht der Europäischen Kommission problematisch. Die Letztverantwortung für das Programm liegt bei der VB. Die Formulierung muss dahingehend abgeändert werden und lediglich auf die Übertragung einzelner Aufgaben (in Anlehnung an Art. 60) hinweisen.
4. Seite 2, Punkt 3, Unterpunkt 1: "prüft" sollte hier wieder durch "stellt sicher" ersetzt werden, da die unmittelbare Prüfung auch durch andere "Organe" erfolgen kann.
5. Seite 2, Punkt 3, Unterpunkt 2: Satz unklar; nachdem der erste Halbsatz die Zuständigkeit beschreibt, ist ein weiterer Verweis auf die Zuständigkeit im zweiten Halbsatz überflüssig; das Wort "insbesondere" streichen; Satz in der alten Version übernehmen und insgesamt die Struktur der alten Regelung (Aufgaben gemäß Art. 16 und Ziff. I. zusammenführen, Rest als jeweils selbständige Aussagen, nicht als Unterpunkte) wiederherstellen, da in dieser Passage nicht nur Aufgaben im Rahmen des Art. 16 der VO Nr. 1080/2006 behandelt werden.
5. Seite 2, Punkt 3, Unterpunkt 2, II: Regelung bzgl. einer rechtswirksamen Vereinbarung der nationalen Kofinanzierung ist abgesehen von einer falschen rechssystematischen Zuordnung für Bayern (Bewilligung durch Förderbescheid als einseitige Maßnahme und nicht durch Vereinbarung) hier thematisch verfehlt, da Gegenstand der ZSV nur Aufgaben der VB gemäß Art. 16 o.g. VO sind. Bzgl. der EFRE-Beteiligung ist die VB als Vertragsunterzeichnerin die maßgebliche und damit verantwortliche Instanz für Fragen der "Rechtswirksamkeit". Selbst wenn hier vorbereitende Arbeiten durch die RKs erfolgen, kann auf diese nicht die alleinige Verantwortung für alle vertragsrechtlichen Fragen übertragen werden. Satz sollte daher gestrichen werden.
6. Seite 4, Punkt 4, Absatz 1, Satz 1: Wenn die "dritten Stellen" gleich dahingehend konkretisiert werden, dass es sich dabei um die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern und Schwaben handelt, bestätigt die VB in Kenntnis dieser weiteren Aufgabenempfänger mit ihrer Unterschrift unter die ZSV ihr Einverständnis, so dass ein weiterer Zustimmungsvorbehalt entbehrlich ist.

7. Seite 4, Punkt 4, Absatz 2: Regelung ist in dieser Detailschärfe in ZSV nicht geboten, allenfalls im VKS; mit Übernahme der Aufgaben gemäß Art. 16 der VO Nr. 1080/2006 ist auch die Ausfertigung der Prüfbestätigungen durch die RKs als verantwortliche Stellen erfasst. Satz 1 ist Bestandteil dieser RK-Verantwortung und damit deren Organisationshoheit unterstellt, was eine Aussage dazu in der ZSV obsolet macht.

8. Seite 4, Punkt 4, Absatz 3: Ein derart strenges 4-Augenprinzip (im Gegensatz zum VKS) ist nicht zu realisieren, da der Fördervollzug in Bayern weitestgehend ausschließlich in den Sgben. 20 angesiedelt ist, so dass die Sachbearbeiter immer einer identischen weisungsbefugten Person unterstellt sind. Damit wäre zumindest der letzte Halbsatz dieser Regelung zu streichen. Im Übrigen scheint auch dieses operative Detail (nach Anpassung gemäß vorhergehendem Satz) eher ein Thema für's VKS zu sein.

9. Seite 4, Punkt 4, Absatz 4: in Anlehnung an die Verwaltungsvereinbarung abändern.

10. Seite 4, Punkt 5, Absatz 3: Die Regelung, insbes. Satz 2, entspricht nicht dem partnerschaftlichen Charakter des Programms; Klammereinschub ist unzutreffend, da RKs nicht zuständige Stelle für "Vergabe" der EFRE-Mittel; inhaltliche Zielrichtung ist unklar: Was bedeutet "entsprechende gegensteuernde Maßnahmen" oder "jene Schritte, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Programmumsetzung sicherzustellen", etwa ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht, Selbstseintrittsrecht oder dergleichen...? Die Passage wäre deshalb inhaltlich bestimmter zu fassen oder sollte - wie noch besser - ganz gestrichen werden.

11. Seite 5, Punkt 6: Ergänzung der Salvatorischen Klausel in Anlehnung an die Verwaltungsvereinbarung.

Gerne können wir im Rahmen der KSG die abschließende Version besprechen.

Viele Grüße
Manuel

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Klaus.Diendorfer@ooe.gv.at [mailto:Klaus.Diendorfer@ooe.gv.at]

Gesendet: Dienstag, 5. August 2008 11:33

An: Rimkus Manuel

Cc: Robert.Schroetter@ooe.gv.at; Gerhard.Raferzeder@ooe.gv.at

Betreff: AW: Zwischenschaltungsvereinbarung

Hallo Manuel,
herzlichen Dank für die Erarbeitung des Entwurfs zur Zwischenschaltungsvereinbarung.

Ich habe mir das Dokument jetzt einmal vorgenommen und bin dabei noch auf einige Ergänzungsvorschläge gekommen.

1. Präambel bzw. 2. Gegenstand der Vereinbarung

- Ergänzung des Verwaltungsübereinkommens und des VKS-Berichtes

3. Aufgaben der zwi.St.

- Ergänzungen/Präzisierungen bei der Aufgabe "Art. 16 Prüfungen"

- gelbe Markierung bei "Änderungsvertrag"? - hier verstehe ich nicht wirklich was damit gemeint ist

- Vorschlag die Aufgabe der Erstellung von Auszahlungsanträgen zu ergänzen

4. Delegation von Aufgaben

- hier möchten wir, soweit ich Robert Schrötter bisher verstanden haben eher strikt sein und eine delegation an weiterführende stellen nur zulassen wenn es klare vereinbarungen dazu gibt (wer, was, wann,...) ansonsten riskieren wir ein unadministrierbares Programm bzw. Prüfsystem zu bekommen. Aus diesem Grund eine Reihe von Einschränkungen und die ergänzung von vermutlich ohnehin allgemein gültigen Grundsätzen (Interessenskonflikte, Haftung gegenüber der VB,...)

5. Rechte und Pflichten der VB

- als Vorschlag habe ich hier einen Absatz mit aufgenommen, der in Österreich so auch in den Vereinbarungen VB-Förderstelle zu den RWB Programmen steht. Damit wäre das volle Durchgriffsrecht Seitens der VB sicher gestellt. Bin mir aber nicht sicher ob wir ein solches auf zwischenstaatlicher Ebene überhaupt in dieser Form vereinbaren können...

Wie gesagt, sind alles einmal Vorschläge/Ergänzungen von meiner Seite. Am Besten du (Ihr) schaut euch das einmal an und wir telefonieren dann im Verlauf dieser Woche bzw. ansonsten nach meinem Urlaub nocheinmal.

Liebe Grüße aus Linz,
Klaus Diendorfer

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche
Entwicklung / Raumordnung - Überörtliche Raumordnung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Tel.: +43732 7720-16297
Mobil: +43664 60072-16297
E-mail: klaus.diendorfer@ooe.gv.at

>-----Ursprüngliche Nachricht-----

>Von: Rimkus Manuel [mailto:Manuel.Rimkus@STMWIVT.BAYERN.DE]

>Gesendet: Dienstag, 22. Juli 2008 14:31

>An: Schrötter, Robert; Diendorfer, Klaus;

>gts.interreg-bayaut@salzburg.gv.at

>Cc: Hübschle Wolfgang

>Betreff: Zwischenschaltungsvereinbarung

>

>Sehr geehrter Herr Schrötter,

>

>anbei darf ich Ihnen die abgestimmte Version der

>Zwischenschaltungsvereinbarung zusenden. Die österreichischen

>Anmerkungen wurden weitestgehend berücksichtigt. Die Vereinbarung

>sollte vom GTS im Layout mit der Verwaltungsvereinbarung abgestimmt

>werden und wäre dann unterschriftsbereit.

>

>Mit freundlichen Grüßen

>Manuel Rimkus

>

>-----

>Dipl.-Kfm. Manuel Rimkus

>EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG

>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr

>und Technologie Prinzregentenstraße 28

>80538 München

>Telefon: +49-89-2162-2582

>Fax: +49-89-2162-3582

>E-mail: manuel.rimkus@stmwivt.bayern.de

>